

interkantonale Zuständigkeit in Strafsachen kann nämlich nicht bloss durch Spruch der Anklagekammer (Art. 262/263 BStP), sondern auch durch Vereinbarung unter den Kantonen (vgl. BGE 69 IV 39) anders als gemäss den Regeln des StGB bestimmt werden, wenn die strikte Anwendung dieser Regeln ihrem Zweck zuwiderliefe, der darin besteht, eine richtige und rasche Anwendung des materiellen Strafrechts zu ermöglichen. Der Entscheid darüber, wann diese Voraussetzung für ein Abweichen von der gesetzlichen Gerichtsstandsregelung im einzelnen Falle erfüllt sei, ist naturgemäss weitgehend Ermessenssache. Bleiben die Kantone bei ihren Vereinbarungen im Rahmen des Ermessens, das ihnen hienach zuerkannt werden muss, so kann die Anklagekammer in die Gerichtsstandsfrage nicht eingreifen. Der Beschuldigte und die andern zur Anrufung der Anklagekammer legitimierten Parteien können den Gerichtsstand, den die beteiligten Kantone in Abweichung vom StGB vereinbart haben, nur dann mit Erfolg bestreiten, wenn eine Ermessensüberschreitung und damit eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Anklagekammer kommt in dieser Hinsicht keine andere Stellung als dem Kassationshofe zu, der mit der Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls nur wegen Rechtsverletzung angerufen werden kann (Art. 269 Abs. 1 BStP). Es liegt im Interesse einer rasch und richtig funktionierenden Strafrechtspflege, dass über interkantonale Verständigungen in Gerichtsstandssachen nicht ohne Not hinweggeschritten wird. Im vorliegenden Falle konnten die in Frage stehenden Kantone angesichts der Zahl und der Bedeutung der im Kanton Bern begangenen Straftaten ohne Ermessensüberschreitung annehmen, die Verlegung des Gerichtsstandes in diesen Kanton werde dadurch gerechtfertigt, dass dort ausgesprochenermassen das Schwergewicht der strafbaren Tätigkeit des Gesuchstellers liege.

Demnach erkennt die Anklagekammer :

Das Gesuch wird abgewiesen.

33. Urteil des Kassationshofes vom 1. Oktober 1948 i. S. Frick und Keller gegen A. G. für die Neue Zürcher Zeitung.

Art. 268 Abs. 2 BStP. Gegen prozessleitende Verfügungen ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegeben.

Art. 268 al. 2 PPF. Le pourvoi en nullité n'est pas ouvert contre des décisions relatives à l'instruction.

Art. 268 cpv. 2 PPF. Il ricorso per cassazione non è proponibile contro le decisioni concernenti l'istruzione del processo.

A. — Dr. Wilhelm Frick und Kurt Keller reichten am 15. November 1946 wegen eines am 5. November 1946 in der Neuen Zürcher Zeitung erschienenen angeblich ehrverletzenden Artikels gegen den Chefredaktor Bretscher und Gerichtsberichterstatter Dr. Grabemann Strafklage ein. Im Verlaufe der Untersuchung anerkannte Dr. Grabemann, den Artikel verfasst zu haben. Am 30. April 1948 verfügte der Untersuchungsrichter, dass die verantwortlichen Organe der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung das Manuskript des Artikels einzureichen hätten, damit festgestellt werden könne, ob und welche Aenderungen daran eventuell vom Chefredaktor vorgenommen worden seien. Die Strafkäger behaupten nämlich, dass Bretscher als Mitverfasser des Artikels strafbar sei.

Auf Rekurs der A.G. für die Neue Zürcher Zeitung hob das Obergericht des Kantons Zürich am 29. Juni 1948 die Verfügung des Untersuchungsrichters auf, mit der Begründung, dass sie gegen Art. 27 Ziff. 3 Abs. 2 StGB verstosse. Die Nichtigkeitsbeschwerde, welche die Strafkäger gegen diesen Entscheid führten, wurde vom Kassationsgericht des Kantons Zürich am 25. August 1948 mit der gleichen Begründung abgewiesen.

B. — Dr. Frick und Keller führen gegen den Entscheid des Kassationsgerichtes beim Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrage, er sei aufzuheben und die Verfügung des Untersuchungsrichters zu bestätigen.

Die A.G. für die Neue Zürcher Zeitung beantragt,

auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat die Frage, ob der Entscheid des Obergerichts Art. 27 Ziff. 3 Abs. 2 StGB verletze, frei überprüft. Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ist deshalb, ihre Zulässigkeit vorausgesetzt, mit Recht gegen den Entscheid des Kassationsgerichts, nicht gegen jenen des Obergerichts ergriffen worden.

Nach Art. 268 Abs. 2 BStP ist sie indessen nur gegen Urteile gegeben. Unter einem Urteil ist bloss der (endgültige) Entscheid des *erkennenden* Richters über den Ausgang der Sache (Freisprechung, Strafe, Widerruf des bedingten Strafvollzugs usw.) oder über eine für ihren Ausgang präjudizielle Frage (Strafantrag, Verjährung, Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten usw.) zu verstehen, nicht auch eine Verfügung über den Gang des Verfahrens (prozessleitende Verfügung), z. B. über die Zulassung der Anklage (Kassationshof 5. Dezember 1947 i. S. Conti) oder die Anordnung oder Nichtanordnung einer psychiatrischen Begutachtung (Kassationshof 9. November 1944 i. S. Thrier). Eine solche Verfügung aber liegt hier vor, wo einzig über die Frage entschieden worden ist, ob der Untersuchungsrichter die am Prozesse nicht beteiligte A.G. für die Neue Zürcher Zeitung verhalten dürfe, das Manuskript zu dem angeblich ehrverletzenden Artikel herauszugeben. Gegenstand dieser Verfügung ist die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer bestimmten Beweismassnahme. Über die Frage, ob Bretscher als Mitverfasser des Artikels strafbar sei, wird damit nicht entschieden, auch nicht bloss dem Grundsatz nach.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten.

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

34. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 24. September 1948 i. S. Mathieu und Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis gegen Willa und Pfammatter.

Art. 27 StGB. Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieser Bestimmung.

Art. 27 CP. Conditions d'application.

Art. 27 CP. Presupposti dell'applicazione di questa norma.

A. — Jules Willa und Walter Pfammatter stellten im August 1944 mit Hilfe einer mit der Schreibmaschine beschriebenen Matrize rund zweihundert Exemplare einer 47 Seiten starken Broschüre her, die ein im Auftrage des Walliser Staatsrates abgegebenes Gutachten zweier Sachverständiger aus dem Jahre 1942 über die Gemeindefinanzrechnungen von Leuk wiedergibt, auf Seite 6 in einem von Willa und Pfammatter beigefügten Satze die Behauptung aufstellt, gemäss Bericht der Treuhand Revision in Luzern für die Jahre 1924 bis 1938 seien in den Gemeindefinanzrechnungen Differenzen von Fr. 88,346.64 vorhanden, und auf den Seiten 46 und 47 einige ebenfalls von Willa und Pfammatter verfasste kritische Bemerkungen zur Finanzverwaltung der Gemeinde Leuk enthält. Willa, Pfammatter und andere Personen verteilten die Broschüre vor Ende 1944 in Leuk und Umgebung als Mittel in einem Wahlkampf, wobei sie den Empfängern erklärten, wenn sie als Gegenleistung Fr. 2.— für die Parteikasse geben wollten, sei es recht.

B. — Am 8. März 1945 verlangte Othmar Mathieu, Gemeindepräsident von Leuk, die Bestrafung Willas und Pfammatters wegen Ehrverletzung. Nach seinem Ableben hielten seine Erben die Klage aufrecht.